



WEGLEITUNG

für Gesuche betreffend die Genehmigung zum öffentlichen **Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen** in oder von der Schweiz aus, die der durch die beiden Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG geänderten Richtlinie 85/611/EWG (nachstehend: Richtlinie UCITS III) entsprechen

Ausgabe vom 1. April 2008

Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument die Behandlung von Gesuchen für Gesuchsteller erleichtern, es kommt ihr keine rechtliche Bedeutung zu. Sie ist ausschliesslich für Gesuche betreffend die Genehmigung zum öffentlichen Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen in oder von der Schweiz aus anwendbar, die der Richtlinie UCITS III entsprechen. Die EBK hat eine separate Wegleitung für Gesuche herausgegeben betreffend die Genehmigung zum öffentlichen Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen in oder von der Schweiz aus, die der Richtlinie UCITS III nicht entsprechen, d.h. kollektive Kapitalanlagen aus Ländern, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören oder kollektive Kapitalanlagen aus EWR-Ländern, welche die Voraussetzungen der vorgenannten Richtlinie UCITS III nicht erfüllen.

Die Wegleitung nennt die Angaben und Belege, die in der Regel erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder von der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Das Gesuch und alle Angaben sowie die Beilagen sind in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen. Wird ein Gesuch durch einen Rechtsvertreter eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung nachzuweisen.

Das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31), die Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV; SR 951.311) und die Verordnung der EBK über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-EBK, SR 951.312) können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), 3003 Bern bezogen (Tel. 031 325 50 50, Telefax 031 325 50 58, Internet www.bbl.admin.ch) oder von der Internetseite der Bundesbehörden (www.admin.ch) heruntergeladen werden. Die Selbstregulierungsvorschriften der Swiss Funds Association SFA sind direkt beim Verband sowohl in physischer als auch elektronischer Form erhältlich (Tel. 061 278 98 00, Telefax 061 278 98 08, Internet www.sfa.ch).



Geltungsbereich

Werden ausländische kollektive Kapitalanlagen in oder von der Schweiz aus öffentlich vertrieben, so bedürfen gemäss Art. 120 Abs. 1 KAG deren massgebende Dokumente wie Prospekt, Statuten oder Fondsvertrag der Genehmigung der EBK. Das entsprechende Gesuch ist bei der EBK einzureichen. Darin ist der Nachweis zu erbringen, dass die **ausländische kollektive Kapitalanlage** sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen gemäss Art. 120 f. KAG und Art. 127 ff. KKV erfüllt. Für jede kollektive Kapitalanlage ist ein gesondertes Gesuch einzureichen. Für kollektive Kapitalanlagen mit mehreren Teilvermögen (Umbrella-Fonds) ist nur ein Gesuch erforderlich, unter Angabe der spezifischen Eigenheiten jedes Teilvermögens.

Gemäss Art. 123 Abs. 1 KAG muss die Fondsleitung oder die Gesellschaft vorgängig einen Vertreter im Sinne von Art. 123 ff. KAG und 131 ff. KKV beauftragen, falls eine ausländische kollektive Kapitalanlage in oder von der Schweiz aus öffentlich vertrieben werden soll. Für Gesuche betreffend die Bewilligung als Vertreter gibt es eine separate Wegleitung.

Der öffentliche Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen in oder von der Schweiz aus darf erst nach der Genehmigung erfolgen (Art. 120 Abs. 1 KAG).

Die öffentliche Werbung für ausländische kollektive Kapitalanlagen ohne Bewilligung beziehungsweise Genehmigung ist strafbar (Art. 148 Abs. 2 lit. d KAG).

Gesuch

Das Gesuch hat aus den beiden Teilen „kollektive Kapitalanlage“ und „Vertrieb in der Schweiz“ zu bestehen.

1. Kollektive Kapitalanlage

Das Gesuch hat folgende **Angaben** zu enthalten:

- 1.1. Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage und gegebenenfalls der Teilvermögen
- 1.2. Sitzstaat der Fondsleitung oder der Gesellschaft
- 1.3. Rechtsform der kollektiven Kapitalanlage
- 1.4. Fondsleitung oder Gesellschaft
 - bei kollektiven Kapitalanlagen in Form von vertraglichen Anlagefonds: Firma und Sitz der Fondsleitung



- bei kollektiven Kapitalanlagen in Form einer Gesellschaft: Firma und Sitz der Gesellschaft
- 1.5. Verwaltungsgesellschaft (falls vorhanden): Firma und Sitz
 - 1.6. Vermögensverwalter und/oder Anlageberater (falls vorhanden): Firma und Sitz
 - 1.7. Vertriebsgesellschaft (falls vorhanden): Firma und Sitz
 - 1.8. Depotbank: Firma und Sitz
 - 1.9. Prüfgesellschaft: Firma und Sitz
 - 1.10. Art der kollektiven Kapitalanlage
 - einzelne kollektive Kapitalanlage / kollektive Kapitalanlage mit Teilvermögen (Umbrella-Fonds)
 - thesaurierende kollektive Kapitalanlage / ausschüttende kollektive Kapitalanlage
 - 1.11. Datum der Gründung
 - 1.12. Datum der Genehmigung im Sitzstaat der Fondsleitung oder der Gesellschaft
 - 1.13. Kurze Beschreibung der Anlagepolitik
 - 1.14. Datum des Rechnungsabschlusses
 - 1.15. Rechnungseinheit
 - 1.16. Vertreter in der Schweiz: Name/Firma, Wohnsitz/Sitz und Adresse (Art. 120 Abs. 2 Bst. d und 123 ff. KAG)
 - 1.17. Zahlstelle in der Schweiz (Art. 120 Abs. 2 Bst. d und 121 KAG): Firma, Sitz und Adresse
 - 1.18. Spezielle Bemerkungen

Mit dem Gesuch sind der EBK folgende **Beilagen** einzureichen:

- A 1 Die massgebenden Dokumente wie der Prospekt und der vereinfachte Prospekt der kollektiven Kapitalanlage, rechtsgültig unterzeichnet von der Fondsleitung beziehungsweise der Gesellschaft, der Depotbank und dem Vertreter in der Schweiz, **sowie** der Fondsvertrag oder die Statuten (Art. 120 Abs. 1 KAG) (Originale)



- A 2 Aktuelle Bescheinigung der ausländischen Aufsichtsbehörde, dass die kollektive Kapitalanlage im Sitzstaat der Fondsleitung beziehungsweise der Gesellschaft als kollektive Kapitalanlage gemäss der Richtlinie UCITS III zugelassen ist (Original)
- A 3 Letzter Jahres- und Halbjahresbericht (Originale)
- A 4 Rechtsgültig unterzeichneter Vertretungsvertrag zwischen dem Vertreter und der Fondsleitung beziehungsweise der Gesellschaft (Art. 120 Abs. 2 Bst. d KAG und 128 Abs. 1 KKV) (Kopie)
- A 5 Rechtsgültig unterzeichneter Zahlstellenvertrag zwischen der Zahlstelle, der Fondsleitung beziehungsweise der Gesellschaft und der Depotbank (Art. 120 Abs. 2 Bst. d KAG und 128 Abs. 2 KKV) (Kopie)

Steht eine der Beilagen A2, A4 oder A5 weder in einer schweizerischen Amtssprache noch in englischer Sprache zur Verfügung, muss eine **Übersetzung** in eine schweizerische Amtssprache beigelegt werden.

2. Vertrieb in der Schweiz

Im Hinblick auf den Vertrieb in der Schweiz ist durch Verweis auf die entsprechenden Stellen **im Prospekt** (Beilage A 1) der Nachweis zu erbringen, dass

- 2.1. die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage beziehungsweise des/der Teilvermögen(s) nicht zu Täuschung oder Verwechslung Anlass gibt (Art. 120 Abs. 2 Bst. c KAG). **Sofern in der Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage beziehungsweise des/der Teilvermögen(s) eine Anlagepolitik zum Ausdruck kommt, hat diese zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage beziehungsweise des/der Teilvermögen(s) vorbehaltlos dieser Bezeichnung zu entsprechen¹.** Die gegebenenfalls mit den Anlagen verbundenen besonderen Risiken oder erhöhte Volatilität müssen ausdrücklich erwähnt und für den Anleger erkennbar sein (Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 26. Abs. 3 Bst. b und Art. 44 KAG und Ziff. 1.15 von Anhang I zu Art. 106 KKV). Dieser Risikohinweis (risk disclosure) ist nicht mit dem Risikohinweis nach Art. 71 Abs. 3 KAG für übrige Fonds für alternative Anlagen (risk warning clause) zu verwechseln;
- 2.2. die Fondsleitung oder die Gesellschaft dürfen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen und lediglich eine reduzierte Verwaltungskommission (maximal 0,25% per annum) erheben, wenn sie Zielfonds erwerben, die (a) sie unmittelbar oder mittelbar selbst verwalten oder (b) von einer Gesellschaft verwaltet

¹ Vgl. dazu die Grundregel in Anhang I „Fondsname und Anlagepolitik“ der Wegleitung für Gesuche betreffend die Genehmigung des Fondsvertrags eines Anlagefonds, die Genehmigung von zusätzlichen Teilvermögen und die Genehmigung von Änderungen des Fondsvertrags, welche vorliegend analog anzuwenden ist.



- werden, mit der sie verbunden sind durch (i) eine gemeinsame Verwaltung, (ii) Beherrschung, oder (iii) eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen (Art. 2 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 31 Abs. 4 KKV);
- 2.3. Rückvergütungen und Bestandespflegekommissionen entsprechend der Richtlinie für Transparenz bei Verwaltungskommissionen der SFA gewährt werden;
 - 2.4. bei einer allfälligen Verwendung eines Hebels das Gesamtengagement 210 % des Nettovermögens der kollektiven Kapitalanlage nicht überschreitet (höchstens 200% über derivative Finanzinstrumente und 10% über Kreditaufnahme) (Art. 2 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 26 Abs. 3 KKV-EBK). Die sich aus der Hebelwirkung ergebenden spezifischen Risiken sind transparent darzulegen (Art. 2 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 85 Abs. 3 KKV). Es ist zudem anzugeben, ob es sich um einen einfachen oder komplexen OGAW handelt und welches Risikomessverfahren angewendet wird: Commitment-Ansatz oder Modell-Ansatz durch VaR (Value-at-Risk) verbunden mit Stresstests (Art. 2 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 36 ff. KKV-EBK);
 - 2.5. das Prinzip des Haftungsausschlusses zwischen den Teilvermögen im Prospekt vorgesehen ist oder, wenn dies nicht der Fall ist, dass das Fehlen des Haftungsausschlusses zwischen den Teilvermögen in für den Anleger transparenter Weise im Prospekt aufgeführt ist (Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 93 f. KAG);
 - 2.6. bei Anteilklassen mit verschiedenen Referenzwährungen, welche eine Absicherung des Währungsrisikos vornehmen, auf das besondere Risiko hingewiesen wird, dass der NAV einer Anteilsklasse durch Verpflichtungen, die sich aus Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse aufgrund der Absicherung des Währungsrisikos ergeben, beeinflusst werden kann (Art. 2 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 40 Abs. 2 KKV);
 - 2.7. mit Bezug auf die in der Schweiz vertriebenen Anteile der kollektiven Kapitalanlage Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters begründet worden sind (Art. 125 Abs. 1 KAG und 32 GestG);
 - 2.8. als Zahlstelle eine Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934 vorgesehen ist (Art. 121 Abs. 1 KAG);
 - 2.9. das Herkunftsland der kollektiven Kapitalanlage, der Vertreter, die Zahlstelle sowie der Ort, wo die massgebenden Dokumente wie Prospekt und vereinfachter Prospekt, Statuten oder Fondsvertrag sowie der Jahres- und der Halbjahresbericht kostenlos bezogen werden können (mindestens beim Vertreter), angegeben sind (Art. 133 Abs. 2 KKV);
 - 2.10. für Veröffentlichungen der kollektiven Kapitalanlage in der Schweiz das Schweizerische Handelsamtsblatt sowie mindestens eine namentlich zu bezeichnende, schweizerische Tages- oder Wochenzeitung oder eine von der Aufsichtsbehörde



de anerkannte, öffentlich zugängliche elektronische Plattform als Publikationsorgane vorgesehen sind (Art. 133 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 1 KKV);

- 2.11. der Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen gemeinsam beziehungsweise der Inventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» bei jeder Ausgabe und Rücknahme, mindestens aber zweimal pro Monat in den im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Plattformen veröffentlicht werden beziehungsweise wird und dass die Wochen und Wochentage, an denen diese Veröffentlichungen stattfinden, im Prospekt festgelegt sind (Art. 133 Abs. 4 KKV und Art. 79 KKV-EBK);

Des Weiteren ist durch Verweis auf die entsprechenden Stellen **im vereinfachten Prospekt** (Beilage A 1) zu belegen, dass:

- 2.12. die mit den Anlagen verbundenen besonderen Risiken oder erhöhte Volatilität ausdrücklich erwähnt werden und für den Anleger erkennbar sind (Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 26. Abs. 3 Bst. b und Art. 44 KAG und Ziff. 2.2 von Anhang II zu Art. 107 KKV). Dieser Risikohinweis (risk disclosure) ist nicht mit dem Risikohinweis nach Art. 71 Abs. 3 KAG für übrige Fonds für alternative Anlagen (risk warning clause) zu verwechseln;
- 2.13. das Herkunftsland der kollektiven Kapitalanlage, der Vertreter, die Zahlstelle sowie der Ort, wo die massgeblichen Dokumente wie Prospekt und vereinfachter Prospekt, Statuten oder Fondsvertrag sowie der Jahres- und der Halbjahresbericht kostenlos bezogen werden können (mindestens beim Vertreter), angegeben sind (Art. 133 Abs. 2 KKV);
- 2.14. die Publikationsorgane der kollektiven Kapitalanlage angeführt werden (Art. 133 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 1 KKV);
- 2.15. der Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen gemeinsam beziehungsweise der Inventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» bei jeder Ausgabe und Rücknahme, mindestens aber zweimal pro Monat in den im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Plattformen veröffentlicht werden beziehungsweise wird und dass die Wochen und Wochentage, an denen diese Veröffentlichungen stattfinden, im Prospekt festgelegt sind (Art. 133 Abs. 4 KKV und Art. 79 KKV-EBK und Ziff. 4.5 von Anhang II zu Art. 107 KKV);
- 2.16. die Total Expense Ratio (TER) (oder Gründe für ihr Fehlen) und die Portfolio Turnover Rate (PTR) aufgeführt sind (Art. 2 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 107 KKV, Art. 79 KKV-EBK und Ziff. 3.3 von Anhang II zu Art. 107 KKV sowie Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der TER und PTR der SFA).